

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Sport Mecklenburg-Vorpommern
IX 2 A – Abteilungsleitung 2 „Jugend, Familie und Sport“
Werderstraße 124
19055 Schwerin

Per Mail

SM-MV.Referat-200@sm.mv-regierung.de
Dietrich.Brandt@sm.mv-regierung.de

Aktenzeichen/Zeichen: 4.50.4/Dei
Bearbeiter: Herr Deiters
Telefon: (03 85) 30 31-212
Email: deiters@stgt-mv.de

Kopie per Mail an

Herrn Patrick Dahlemann
Chef der Staatskanzlei M-V

Schwerin, 2025-04-22

Stellungnahme zum Entwurf eines Kinderschutzstrukturgesetzes M-V (KiSchStrG) M-V

Sehr geehrter Herr Brandt, *lieber Dietrich,*

wir danken für die Möglichkeit, Ihnen zu dem o.a. vom Kabinett zur Ressortanhörung freigegebenen Referentenentwurf unsere Anregungen mitteilen zu dürfen. Wir bitten um Verständnis, dass wir uns bis zur Befassung im Vorstand des Städte- und Gemeindetages am 8. Mai 2025 uns noch Änderungen und Ergänzungen aus der Diskussion in den Verbandsgremien vorbehalten müssen.

Grundsätzlich begrüßen wir den vorliegenden Gesetzentwurf, weil er den Kinderschutz stärkt und die gesetzliche Grundlage für die im Kommunalgespräch am 22.11.2024 vereinbarte Rückübertragung des Landesjugendamtes zum 1.1.2026 schafft.

Dem Gesetzentwurf müssten auch in Artikel 7 zur Änderung des KiföG M-V die dringend erwarteten grundsätzlichen Regelungen für die Umsetzung des Ganztagsfördergesetzes (GaFöG) in Mecklenburg-Vorpommern beigelegt werden, damit die Schulen, die Schulträger, die örtlichen Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe,

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

die Träger des Schülerverkehrs, externe Anbieter von Ganztagsangeboten und Eltern von künftigen Grundschulkindern sich auf rechtlich sicherer Grundlage auf den Weg machen können, die nötigen Vorbereitungen für eine reibungslose Umsetzung zum Schuljahresbeginn 2026/2027 zu schaffen. Die Detailregelungen zur Umsetzung des GaFöG könnten dann dem geplanten 5. Änderungsgesetz zum KiföG Mecklenburg-Vorpommern vorbehalten bleiben. Aber ohne eine sichere verbindliche Grundlage wird angesichts der sich für 2026 abzeichnenden besonderen Herausforderungen bei der kommunalen Haushaltslage kaum ein Landkreis oder eine Gemeinde verbindliche Verabredungen zur rechtzeitigen Umsetzung des GaFöG in Mecklenburg-Vorpommern treffen können. Bei der Abschlussveranstaltung zum Runden Tisch Ganztage am 27.11.2024 im Heine-Hort in Schwerin waren z.B. auch die wichtigen Fragen der Schülerbeförderung ausgeklammert worden und über die unterschiedlichen Positionen im Bildungsministerium zu der geplanten sukzessiven Streichung der gut funktionierenden Ganztagsangebote an Grundschulen berichtet worden. Da nach 5 Monaten noch immer keine Entscheidung in dieser wichtigen Frage gefallen ist, und das vorliegende Gesetzgebungsverfahren sich anbieten würde, in einem Artikel die Grundsatzfragen auch für den Ganztage zeitnäher als im nächsten Jahr zu klären, haben wir uns erlaubt, auch eine Kopie dieses Schreibens dem Chef der Staatskanzlei zur Kenntnis zu senden.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Art. 1 und 2 Änderung KiSchG M-V und ÖGDG M-V

Im Wesentlichen handelt es sich um eine umfassende Darstellung und Konkretisierung der bereits existierenden Regelungen (SGB VIII, KKG) zur Stärkung der Rechte von Kindern, der altersgerechten Einbeziehung von Kindern an Ausgestaltung und Verwirklichung von Schutzkonzepten (§ 13), der Schaffung einer zentralen Koordinierungsstelle für Kinderschutzthemen im Landesjugendamt und damit der fachlichen Unterstützung der Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, der Verbesserung der Netzwerkarbeit, der Weiterentwicklung der fachübergreifenden Qualifizierung und Kooperation und der Verpflichtung an Vereine und Verbände auf vergleichbare Mindeststandards hinzuwirken. Weitere wichtige Punkte sind der Ausbau der Schutzkonzepte auch in ambulanten und ehrenamtlichen Bereichen, die Unterstützung durch die zentrale Kinderschutzstelle, die Verpflichtung zur Erstellung und Umsetzung von Schutzkonzepten freier Träger der Leistungsfelder der §§ 11-14 und 16 SGB VIII sowie das umfassende Präventionsverständnis im Kinderschutz, welches nicht nur auf intervenierende Maßnahmen abzielt.

Mit der Einrichtung einer zentralen Kinderschutzstelle beim Landesjugendamt wird die Erwartung verbunden, dass von Beginn an der institutionelle Kinderschutz eine wichtige Rolle spielt und eine enge Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der Betriebserlaubnisbehörde der Jugendämter für den Bereich Kindertagesförderung sichergestellt wird. Mit der neuen Zentralen Stelle Kinderschutz erhoffen wir uns auch eine Stärkung des in vielfältiger Form mit Kindern und Jugendlichen arbeitenden Ehrenamtes, für das Handlungsempfehlungen, Mindeststandards und Unterstützungen bei der Aufarbeitung von Kinderschutzfällen besonders wertvoll sind.

Dadurch kann auch die flächendeckende Entwicklung regionaler Kinderschutzkonzepte weiter vorangetrieben werden.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Wir möchten anregen, das Thema Gewaltprävention (Aufklärung, Information Befähigung), aber auch den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz nach § 14 SGB VIII noch stärker inhaltlich zu berücksichtigen. Unklar erscheint bei der geplanten Regelung zu § 13 Schutzkonzepte, wer das Monitoring zur Umsetzung der Schutzkonzepte bei den freien Trägern übernimmt (Jugendämter oder Zentrale Stelle Kinderschutz?). Es sollte konkretisiert werden, bis wann die Schutzkonzepte erarbeitet werden müssen (Frist oder Stichtag), oder soll die Regelung zeitlich unbestimmt bleiben? Letzteres wäre nicht im Sinne eines effektiven Kinderschutzes.

Art. 3 bis 7 Rückübertragung des Landesjugendamtes an das Land

Wir begrüßen die Rückübertragung des Landesjugendamtes zum 1. Januar 2026, weil die Erfahrung gezeigt hat, dass durch die geteilte Wahrnehmung der Aufgaben nach § 85 Abs. 2 SGB VIII Vollzugsdefizite entstanden sind, die der gesamten Jugendhilfe im Land nicht gut getan haben (z.B. fehlende Weiterentwicklung von Empfehlungen über den Landesjugendhilfeausschuss, fehlende Planung und Entwicklung von Modellvorhaben, Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes insbesondere bei Rückforderungen und damit auch der Unterstützung der vorrangigen Unterhaltspflichten im Interesse der Kinder und der sie erziehenden Elternteile, etc.).

An dieser Stelle möchten wir zudem dringend bitten zu prüfen und zu regeln, dass örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Aufgaben der Erteilung der Betriebslaubnisverfahren wegen der größeren Ortsnähe und Ortskenntnis übernehmen können. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass durch die freiwillige Aufgabenübernahme keine Konnexitätsverpflichtungen auf das Land zukämen, da die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht durch das Land zur Übernahme der Aufgabe verpflichtet worden sind. Zur näheren Ausgestaltung könnte die Ermächtigung für eine Landesverordnung vorgesehen werden.

Mit Art. 5 zur Änderung des Landesjugendhilfeorganisationsgesetzes macht sich der Landesgesetzgeber die Bestimmung der Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Behörden nach dem KJSG zu eigen.

In Art. 6 zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Unterhaltsvorschussgesetzes M-V sind bis auf die Regelung der Widerspruchsbehörde keine Änderungen hinsichtlich der Zuständigkeit vorgenommen worden.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

In Art. 7 zur Änderung des KiföG sind wie eingangs bereits erwähnt die grundsätzlichen Regelungen zur Umsetzung des GaFöG in Mecklenburg-Vorpommern zu treffen, um rechtzeitig für Rechts- und Planungssicherheit zu sorgen. Anderenfalls wird eine ordnungsgemäße Umsetzung zum Schuljahresbeginn 2026/2027 faktisch nicht flächendeckend möglich sein,

Bitte beachten Sie auch die Hinweise des Kommunalen Arbeitgeberverbandes zur arbeitsrechtlichen Umsetzung der Rückübertragung des Landesjugendamtes, insbesondere zu Art. 3 Ziffer 6 des Referentenentwurfs. Die geplante Regelung in § 29 a Abs. 3 zum Widerspruchsrecht nach § 613 a Abs. 6 BGB dürfte dem Bundesgesetzgeber vorbehalten sein.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Thomas Deiters
Stellv. Geschäftsführer

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL